

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7844**

Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshoch- schulgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7844 – zuzustimmen.

21. 01. 2016

Die Berichterstatterin: Die Vorsitzende:

Elke Brunnermer Bärbl Mielich

Bericht

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren beriet in seiner 46. Sitzung am 21. Januar 2016 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes – Drucksache 15/7844.

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren erläutert die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs:

- a) Gesetzliche Verankerung von Beauftragten in den Kommunen: Bisher habe es den Gemeinden und Landkreisen freigestanden, wie sie sicherstellten, dass Aufgaben der Chancengleichheit wahrgenommen würden. Lediglich die Stadt- und Landkreise hätten eine Organisationseinheit oder eine Person zu benennen gehabt, die die Aufgaben der behördeninternen fachlichen und inhaltlichen Begleitung wahrnehme.

Mit der Verpflichtung der Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen und Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von 50 000 sollten die Ziele der Frauenförderung und Chancengleichheit von Frauen und Männern sowohl behördenintern als auch im Rahmen der Aufgabenstellung außerhalb der Dienststelle lückenlos gesichert und gefördert werden. In den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 50 000 sei jeweils eine Person oder eine Organisationseinheit zu benennen, die die Aufgaben der Frauenförderung und Chancengleichheit in der Gemeinde wahrnehme.

- b) Erweiterung des Geltungsbereichs im Bereich von Privatisierungen: Die Erweiterung des Geltungsbereichs im Bereich von Privatisierungen werde in das Gesetz aufgenommen. Bei der Gründung oder der Umwandlung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch das Land oder eine kommunale Gebietskörperschaft solle die Anwendung des Gesetzes im Gesellschaftsvertrag oder in der jeweiligen Satzung vereinbart werden.

Soweit dem Land oder einer kommunalen Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Privatrechtsform gehöre, werde nunmehr sichergestellt, dass die Normen entsprechend gelten sollten. Das Land oder die kommunale Gebietskörperschaft habe darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften entsprechend Anwendung fänden, wenn mindestens über einen Geschäftsanteil von 25 % an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts verfügt werde.

Die Geltung des Chancengleichheitsgesetzes für den Südwestrundfunk dem Sinne nach solle in enger Anlehnung an das Landespersonalvertretungsgesetz künftig auch für die sogenannten festen freien Mitarbeiterinnen gelten.

- c) Zwingende Gremienbesetzung: Die Gremienbesetzung werde verbindlich festgeschrieben. Im Hinblick darauf, dass sich die bisherige Regelung als nicht hinreichend wirksam erwiesen habe, werde in Gremien, für die dem Land ein Berufungs-, Entsende- oder Vorschlagsrecht zustehe, die Besetzung mit Frauen zu einem Anteil von mindestens 40 % in Form einer Mussvorschrift zwingend gesetzlich verankert.
- d) Stärkung der Rechte der Beauftragten für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin: Die Rechte der Beauftragten für Chancengleichheit würden ausgeweitet und gestärkt. Der Beauftragten für Chancengleichheit obliege es, die Einhaltung der Vorgaben des Chancengleichheitsgesetzes zu überwachen und die weitere Förderung von Frauen voranzutreiben. Da bereits bei Stellenausschreibungen und Personalauswahlgesprächen wichtige Weichen gestellt würden, sei eine stärkere Einbindung in den Bewerbungsprozess unerlässlich.

Darüber hinaus solle nun für die Stellvertreterin die Möglichkeit bestehen, Aufgaben eigenständig und nicht lediglich als Abwesenheitsvertreterin wahrnehmen zu können.

Die Beauftragte für Chancengleichheit sowie deren Stellvertreterin seien im erforderlichen Umfang von ihren anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Durch die Festlegung von Richtwerten für die Entlastung werde deren Rechtsstellung weiter verbessert.

- e) Anreize: Um dem Gleichstellungsgedanken größere Geltung zu verschaffen und den Abbau der Unterrepräsentanz zu fördern, werde bei Erreichen des Gesetzesziels die Dienststelle unter anderem von der Erstellung des Chancengleichheitsplans entbunden.

Zudem werde die bisherige Berichtspflicht in Form des Bilanzberichts verworfen. Die Dienststellen würden nunmehr verpflichtet, den Chancengleichheitsplan und den Zwischenbericht zu veröffentlichen und strukturelle Veränderungen offenzulegen. Damit lasse sich auch eine Transparenz im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit in den einzelnen Verwaltungen erreichen.

f) Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf: Um das Bewusstsein der Dienststellen, der Personalvertretungen und aller Beschäftigten für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu schärfen, werde ein neuer Abschnitt in das Gesetz eingefügt. Wohl wissend, dass die Thematik nicht nur Frauen betreffe, hätten die Dienststellen auf die Schaffung von Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf hinzuwirken. Zudem werde der Begriff der Pflegeaufgaben im Hinblick auf die demografischen Veränderungen erstmals in das Gesetz aufgenommen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU lehnt den Gesetzentwurf namens ihrer Fraktion ab. In den meisten Kommunen gebe es eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte; nur mit Frauen und Männern gemeinsam lasse sich besser vorankommen. Auch der Gemeindetag vertrete diese Auffassung.

Darüber hinaus sei die Kostenverteilung nicht korrekt. Wenn das Land etwas anordne, sollte es für die Kosten aufkommen und sie nicht zum Teil auf die Kommunen übertragen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE nimmt Bezug auf die Beratung des Gesetzentwurfs in erster Lesung in der Plenarsitzung am 17. Dezember 2015. Die Zwischenfrage einer Abgeordneten der CDU auf ihren Redebeitrag habe sie dahin gehend aufgefasst, dass diese bemängelt habe, Chancengleichheitsbeauftragte würden nur für Kommunen ab 50 000 Einwohnern vorgesehen.

Bedauerlicherweise gebe es nicht in jeder Kommune eine hauptamtliche Chancengleichheitsbeauftragte; das sei auch ein Grund für die Novellierung des Chancengleichheitsgesetzes. Für alle Kommunen ab 50 000 Einwohnern werde eine vom Land gegenfinanzierte Chancengleichheitsbeauftragte verbindlich vorgeschrieben. Deren gesetzlich festgelegte externe Aufgaben sollten zu einer stärkeren Thematisierung der Chancengleichheit in der Öffentlichkeit und in der Kommune beitragen.

Auch das Schreiben des Präsidenten des Gemeindetags Baden-Württemberg an den Sozialausschuss bestätige die Notwendigkeit dieser strukturellen Änderung.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD zeigt sich verwundert über die Ablehnung des Gesetzentwurfs durch die CDU, denn das ursprüngliche Gesetz stamme aus deren Regierungszeit. Es sollte auch im Interesse der CDU liegen, es jetzt an die gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und weiterzuentwickeln.

Sie hätte sich zwar auch mehr gewünscht, aber es gelte, diesen Schritt in die richtige Richtung weiterzugehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP stimmt den Ausführungen der Abgeordneten der CDU zu und verweist ebenfalls auf das Schreiben des Gemeindetags. Auch seine Fraktion werde den Gesetzentwurf ablehnen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, zur Aufnahme von Artikel 3 – Inkrafttreten – in den Gesetzentwurf sei noch eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses durch das Sozialministerium erforderlich, und stellt hierzu das Einverständnis des Ausschusses fest.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 15/7844 wird mehrheitlich zugestimmt.

08. 02. 2016

Elke Brunnemer